



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

15. April 2019

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –
Frühlingsfest 2019 in Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – Datenübermittlung
an Adressbuchverlag
3. Bekanntmachung –
Öffentliche Ausschreibung
4. Bekanntmachung des Regionalen
Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
vom 18. März 2019
5. Bekanntmachung –
Waldwertermittlung Ostbayernring
6. Bekanntmachung –
Familiennachrichten

BEKANNTMACHUNG

Frühlingsfest 2019 in Weiden i.d.OPf.

Zusätzlich zur Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über das Volks- und Schützenfest und das Frühlingsfest (Festverordnung) vom 01.03.2013 erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße in Weiden i.d.OPf. für das

vom 26.04.2019 bis 05.05.2019 stattfindende Frühlingsfest

gemäß Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Einzelanordnung

1. Beziehen und Betrieb des Festplatzes
 - 1.1 Das Aufstellen von Verkaufswägen oder –ständen, Imbissbuden und dgl. sowie jedes Feilhalten von Waren und das Anbieten gewerblicher Leistungen außerhalb der Ladengeschäfte und des Festplatzes ist in der Conrad-Röntgen-Straße und den nächstgelegenen Privatgrundstücken an dieser Straße mit Rücksicht auf die allgemeine Verkehrssicherheit untersagt. Unter dieses Verbot fällt auch die Errichtung von Einstellmöglichkeiten für Fahrzeuge auf Privatgrundstücken.
 - 1.2 Personen, die aus Anlass des Festes auf dem Festplatz Speisen und Getränke verabreichen und Waren verkaufen, benötigen eine behördliche Erlaubnis. Diese Genehmigungen gelten für die o. g. Tage jeweils bis zur Sperrzeit (Ziffer 2). Ist für Schaustellergeschäfte ein gültiges Prüfbuch vorgeschrieben, hat dies der Unternehmer bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen. Reisegewerbekarten sind ebenso mit vorzulegen, soweit diese erforderlich sind. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
 - 1.3 Jede Verunreinigung des Festplatzes sowie der Nebenstraßen ist verboten. Unrat und Abfälle sind von den Beschickern des Festplatzes in die aufgestellten Mülltonnen oder beim Müllsammelplatz in die dort aufgestellten Wertstoffbehälter zu entleeren. Die Imbissbetriebe im Laufbereich als auch die Verlosungsgeschäfte haben eigene Müllbehälter aufzustellen und zu entleeren. Die Toilettenanlage des Festplatzes ist sauber zu halten. Heim-WCs dürfen dort nicht entleert werden.

1.4 Die Abwasserbeseitigung hat ordnungsgemäß zu erfolgen bzw. es sind die Schmutzwässer (insbesondere auch Spül- und Schankwasser) über die auf dem Platz vorhandenen Kanalanschlüsse zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Speiserest-Entsorgung ist sicherzustellen und nachzuweisen.

Lautsprecheranlagen sind so aufzustellen, dass der Schall nach unten wirkt, Nachbargeschäfte nicht mehr als unvermeidbar gestört und die geltenden Lärmwerte eingehalten werden. Beim Betrieb des Frühlingfestes dürfen nachfolgende Immissionsrichtwerte an den nachfolgend beschriebenen nächstgelegenen Immissionsorten (IO) des Festplatzes nicht überschritten werden:

Gewerbegebiet (GE)

tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
nachts	65dB (A)

Mischgebiet (MI)

tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
nachts	55dB (A)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Kleinsiedlungsgebiet (WS)

tags außerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
nachts	50dB (A)

Reines Wohngebiet (WR)

tags außerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	55dB (A)
nachts	45dB (A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die vorgeannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Als Tagzeit an Werktagen gilt dabei der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 22:00 Uhr. Als Nachtzeit gilt an Werktagen der Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 22:00 bis 07:00 Uhr. Die Ruhezeit an Werktagen dauert von 06:00 bis 08:00 Uhr

und von 20:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Als nächstgelegene Immissionsorte im Umfeld des Festplatzes gelten dabei

- Merkelsteig 28 bis 46a in einem Reinen Wohngebiet (WR)
- Merkelsteig 74, 76 in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA)
- Fohlenweg 15 (MI) und Sperlingstr. 15, 17 und 25 (WA)

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die Veranstaltung ist die 18. BImSchV.

1.5 Um die Einhaltung der in vorgenannter Ziffer festgesetzter Immissionsrichtwerte sicherzustellen, dürfen die Lautsprecheranlagen der einzelnen Schausteller am Straßenrand folgende Schalldruckpegel (als Mittelungspegel) nicht überschreiten:

- 85 dB(A) tagsüber bis 22 Uhr
- 75 dB(A) nachts ab 22 Uhr

Die Spitzenpegel dürfen dabei die o. a. Werte tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten, nachts um nicht mehr als 10 dB(A).

Mindestens bei den 5 lautesten Schaustellerbetrieben sind Schallpegelbegrenzer (sog. Limiter) einzusetzen.

1.6 Betrunkene Personen sind von der Benutzung der Fahrgeschäfte auszuschließen. Ebenso wenig darf ihnen weiterer Alkohol veräußert werden.

1.7 Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung sind genauestens zu beachten.

1.8 Der Name des Unternehmers muss am Geschäft gut sichtbar sein. Die Eintritts- und Fahrpreise bzw. die Verkaufspreise sind anzubringen. Bei Schießgeschäften und Spiel- und Losständen sind die Spielregeln und der Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen.

1.9 Der Unternehmer ist für die bauliche Sicherheit seiner Anlagen und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung voll verantwortlich. Während des Betriebes hat er selbst oder ein sachkundiger Vertreter die Aufsicht zu führen und auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten.

1.10 Für einen ausreichenden Feuerschutz im Sinn der §§ 20, 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie für die notwendig werdende gesundheitliche Betreuung ist zu sorgen. Die zweckmäßige Unterbringung der entsprechenden Einsatzgruppen und die sofortige Erreichbarkeit müssen gewährleistet sein.

2. Sperrzeit, Musikende

Der Beginn der Sperrzeit ist laut Festverordnung für die Schaustellergeschäfte, die Verkaufsbuden sowie den Wirtschaftsbetrieb auf 24:00 Uhr, an Feuerwerkstagen (26.04.2019 und 03.05.2019) auf 00:30 Uhr, festgesetzt.

Musik- und Lautsprecherübertragungen sind auf dem gesamten Festgelände und in den Zeltbetrieben an allen Tagen einschl. evtl. Zugaben spätestens um 23:30 Uhr zu beenden, an Feuerwerkstagen (26.04.2019 und 03.05.2019) um 24:00 Uhr.

Die durch die Veranstaltung verursachten Lärmwerte dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten. Die Anordnung über die Herabsetzung der Lautstärke während des Festes bleibt vorbehalten.

Zu Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Festzeltes hat der Festwirt geeignete Ordnungsleute einzusetzen.

3. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen und Befahren des Festplatzes

Es wird auf die Festverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. hingewiesen. Für einen Festzug ist rechtzeitig vor Abmarsch eine Sicherung durch Polizeikräfte bei der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. anzufordern.

4. Sicherung der Zufahrtswege zum Festplatz

Auf die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.03.13 und vom 11.07.13 wird verwiesen.

5. Besondere Anordnungen

Den an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen behördlicher Organe ist Folge zu leisten.

Der Erlass weiterer Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder die Besucher des Festes bleibt vorbehalten.

6. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße belegt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Einzelanordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

8. Ladenschlussgesetz

Evtl. erforderliche Erlaubnisse nach § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz gelten hiermit als erteilt.

Weiden i.d.OPf., 08.04.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Datenübermittlung an Adressbuchverlag

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird noch vor den Sommerferien 2019 in Zusammenarbeit mit der Adressbuchverlagsgesellschaft Ruf eine Neuauflage des Weidener Adressbuches herausgeben.

Das Adressbuch wird neben allgemeinen Informationen, Angaben zu Behörden, Vereinen, Verbän-

den, Firmen und Gewerbetreibenden wiederum auch

**Familienname, Vorname,
Dr.-Grad und Anschrift**

aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger enthalten, die einer Weitergabe dieser Daten an den Adressbuchverlag nicht schriftlich widersprochen haben. Wer im neuen Adressbuch nicht aufgenommen werden möchte, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) **bis 15.05.2019** eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., einsenden.

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Rathaus-Online“, „Weitere Online-Formulare und Anwendungen“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Gewerbetreibende, die einer Veröffentlichung ihrer Gewerbedaten im Adressbuch widersprechen wollen, finden in gleicher Weise unter www.weiden.de, Bereich „Rathaus-Online“, „Weitere Online-Formulare und Anwendungen“ ein Formblatt für eine Übermittlungssperre.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an den Adressbuchverlag ist in beiden Fällen (Melde- und Gewerbedaten) von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Allerdings sind per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam.

Bei früheren Ausgaben bereits eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet weiter. Ein gegen die Übermittlung von Meldedaten eingelegter Widerspruch muss lediglich im Falle eines Wegzuges und darauf folgendem Wiederzuzug erneuert werden.

Weiden i.d.OPf., 08.04.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Verwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- a) Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6502
Telefax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: tobias.dietl@weiden.de
Internet: www.weiden.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabenummer: 2019-65-Di-014
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Stadtfriedhof Weiden,
Ulrich-Schönberger-Straße
- f) Art und Umfang der Leistung:
a. 280 qm Fassadengerüst
ca. 307 qm Kupfer-Blechdach auf gewölbtem Beton-Tonnendach
ca. 265 qm Aufdachdämmung
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
1.07.2019 bis 30.08.2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
ab 23.04.2019 bis 24.05.2019
zwischen 07:30 Uhr und 12:30 Uhr,
Anschrift siehe a), Abgabe Zi.Nr. 2.06,
Einsichtnahme: Zi.Nr.
- l) Kosten für die Übersendung/Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform
Höhe der Kosten: 20,00 EUR
Zahlungsweise:
Banküberweisung an Stadt Weiden i.d.OPf.,
Kto.-Nr. 100 040, BLZ: 753 500 00,
Sparkasse Oberpfalz Nord, oder Verrechnungsscheck
Verwendungszweck:
Ausschreibung Dach Aussegnungshalle
Fehlt der Verwendungszweck auf ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE50 7535 0000 0000 1000 40
BIC-Code: BYLADEM1WEN
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
– uf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter An-

- gabe der vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
 - o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe a), Zi.Nr.: 2.02; Telefon: 09 61/81-60 03
 - p) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch
 - q) Ablauf der Angebotsfrist:
am 28.05.2019 um 11:00 Uhr
Eröffnungstermin:
am 28.05.2019 um 11:00 Uhr
Anschrift s. a), Zi.Nr.: 2.02
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
 - r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
 - t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 - u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt den Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis

seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

- v) Ablauf der Bindefrist: 28.06.2019
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße, Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle,
93039 Regensburg

Weiden i.d.OPf., 08.04.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 18. März 2019 (Beteiligungsverfahren zur 28. und 29. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 15.03.2019 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (28. und 29. Änderung) beschlossen.

Die 28. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher: Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“, welches in das neue Kapitel B VI integriert wird.

Im Zuge der 29. Änderung wird die Präambel und das Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ (bisher: Kapitel A I „Übersichtliche Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“) neu gefasst.

Der Fortschreibungsentwurf liegt **vom 15.04.2019 bis einschließlich 16.05.2019** zur Einsicht für die Öffentlichkeit bei folgender Stelle aus:

Stadt Weiden in der Oberpfalz, Neues Rathaus,
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf.,
Stadtplanungsamt Zimmer 2.20.

Die Unterlagen können am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (www.oberpfalz-nord.de → „Fortschreibungen“) und der höheren Landesplanungsbehörde (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“) Direktlink:

http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **31.05.2019** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: aehoning@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 18.März 2019

Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender

Weiden i.d.OPf., 09.04.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Waldwertermittlung Ostbayernring

Für den geplanten Ersatzneubau Ostbayernring (380-kV-Freileitung von Redwitz – Schwandorf) beginnen ab 20. Mai 2019 im Abschnitt Bezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Etzenricht parallel zum Planfeststellungsverfahren die Wertermittlungen von Waldbeständen.

Ziel der Wertermittlung der Waldbestände ist die Erfassung des Bestandswertes und der Hiebsunreife als Grundlage der Ermittlung einer angemessenen Entschädigungszahlung für notwendige Flächeninanspruchnahmen. Die Vorortbegehungen finden je nach Wetterverhältnissen von Mai 2019 bis September 2019 hinweg statt.

Die betroffenen Waldgrundstücke sind in den Planfeststellungsunterlagen, den Lage- und Grunderwerbsplänen zu entnehmen.

Der öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für Waldwertermittlung – Herr Alois Schambeck – wird die Wertermittlung vornehmen.

Dafür ist es erforderlich, dass der beauftragte Gutachter Grundstücke betritt sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege befährt. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Für einen reibungslosen Ablauf der Waldbewertung bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümer und deren Pächter, Herrn Schambeck den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht bei der Waldwertermittlung voraussichtlich nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Ina-Isabelle Haffke
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
E-Mail: ostbayernring@tennet.eu
Telefon: +49 (0)921 50740-4070

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Bau- durchführung eines Vorhabens oder von Unterhal- tungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen ein- schließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Be- auftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigen- tümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Dul- dung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsbe- rechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgese- henen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsbe- rechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Ei- nigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Ent- scheidung sind die Beteiligten zu hören.



BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

**Auszug aus den Beurkundungen
des Standesamtes Weiden i.d.OPf.**

**Familiennachrichten
(25.03.2019 bis 07.04.2019)**

**Die Beteiligten sind mit der
Veröffentlichung einverstanden.**

Geburten:

26.02.2019, Nele Nadine Lindner, Vanessa Mi- chaela Schwarz und Matthias Oliver Adam Lindner, Fasanenweg 18, 92637 Weiden i.d.OPf.; 14.03.2019, Marleen Schärtl, Marina Bianca Legat und Marco Robert Schärtl, Konradshöhe 3, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.03.2019, Lea Julia Gaach, Carina Ma- nuela Carmen Winter und Sebastian Karl Helmut Gaach, Stützelstr. 4, 92670 Windischeschenbach; 15.03.2019, Keziah Adepa Oppong-Kwarteng, Es- ther Boahemaa Denteh und Isaac Denyo, US- Armee, 92655 Grafenwöhr; 17.03.2019, Barbora Mitlöhner, Sarka Mitlöhner geb. Vicenova und Ja- roslav Mitlöhner, Am Moosweiher 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.03.2019, Nela Tomić, Adriana Tomić geb. Vlašić und Tomislav Tomić, Leuchtenberger Str. 13, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.03.2019, Felicia Anna Martin, Christina Helga Martin geb. Sölch und Alexander Bernhard Martin, Rosenstr. 12, 95692 Konnersreuth; 20.03.2019, Nina Trummer, Katrin Elfriede Trummer geb. Hasenfürter und Gerald Josef Trummer, Schmidbühl 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 20.03.2019, Frieda Witt, Christina Witt geb. Reber und Tobias Konrad Witt, Schwand 13, 92711 Parkstein; 01.03.2019, Auron Tatlić, Selma Tatlić und Hary loji Beća, Marienbader Str. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.03.2019, Giuliana Al-Nuaimi, Doaa Hussein Ahmed Al-Jumaili und Ghassan Mo- hammed Hadi Al-Nuaimi, Bahnhofstr. 42, 92637 Weiden i.d.OPf.; 20.03.2019, Ludwig Johannes Scheuerer, Susanne Lydia Scheuerer geb. Sturm und Ulrich Peter Scheuerer, Bräugasse 7, 92709 Moosbach; 21.03.2019, Marie Kahra, Conny Ka- rola Kahra geb. Lison und Sebastian Kahra, Am Ei- chig 14, 95706 Schirnding; 21.03.2019, Luca Aran, Sonja Erna Bruckner-Aran geb. Bruckner und Ben- jamin Karl Aran, Blumenstr. 10, 92670 Windische- schenbach; 21.03.2019, Maximilian Anton Schmitt,

Stefanie Barbara Müllner und Thomas Jürgen Schmitt, Nikolaistr. 11, 92637 Weiden i.d.OPf.; 21.03.2019, Elli Mohr, Johanna Theresia Mohr geb. Käs und Daniel Mohr, Winterleitenstr. 12, 92690 Pressath; 21.03.2019, Melek Eskiocak, Arzu Eskiocak geb. Kabakulak und Sadullah Eskiocak, Schlesierstr. 2, 92690 Pressath; 22.03.2019, Hannes Markus Braun, Ramona Manuela Braun geb. Zielbauer und Tobias Konrad Braun, Zeßmannsrieth 5, 92648 Vohenstrauß, Waldau; 23.03.2019, Martha Annika Fritsch, Katharina Birgitta Fritsch geb. Bösl und Christian Ludwig Manfred Fritsch, Ilsenbach 83, 92715 Püchersreuth; 23.03.2019, Philipp Hopf, Claudia Manuela Hopf geb. Schön und Jürgen Hopf, Brunn 1, 95643 Tirschenreuth; 24.03.2019, Lioh Kyle Utei Seevers, Jasmin Nadine Niramol Seevers geb. Kühnl und Michael Paul Seevers, Im Bündel 10 c, 92690 Pressath; 27.03.2019, Eliah Noel Schmidt, Claudia Dorothee Schmidt geb. Richter und Erik Schmidt, Brahmsstr. 7, 92665 Altstadt a.d.Waldnaab; 27.03.2019, Marlies Witt, Birgit Witt geb. Kippes und Fritz Josef Witt, Wurzer Str. 9, 92670 Windischeschenbach, GT Neuhaus; 27.03.2019, Thea Witt, Birgit Witt geb. Kippes und Fritz Josef Witt, Wurzer Str. 9, 92670 Windischeschenbach, GT Neuhaus; 28.03.2019, Finn Östreicher, Anja Margarete Östreicher geb. Schmidt und Sandro Manfred Östreicher, Chr.-Seltmann-Str. 22, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.03.2019, Anna Elisabeth Dörfler, Claudia Rosa Dörfler und Alexander Thomas Dörfler geb. Biersack, Frauenrichter Str. 166, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.03.2019, Jaron Pascal Kleber, Anja Kleber geb. Bronold und Andreas Helmut Kleber, Ödmeiersrieth 4, 92693 Eslarn; 30.03.2019, Alizee-Shante Lagrene, Aliya Lagrene, Ebene 2, 92690 Pressath; 30.03.2019, Victoria Zeitler, Darya Ū'evna Zeitler geb. Titovets und Roman Zeitler, Eigelsberg 8, 92526 Oberviechtach; 31.03.2019, Veronika Michaela Reichenberger, Stephanie Maria Reichenberger geb. Nagl und Stefan Alois Reichenberger, Marienstr. 2, 92726 Waidhaus; 01.04.2019, Toni Jürgen Joseph Koller, Carina Johanna Koller geb. Grünauer und Markus Gregor Koller, Fichtestr. 43, 92637 Weiden i.d.OPf.;

02.04.2019, Alina Berlinger, Lisa-Marie Berlinger geb. Spanl und Christoph Josef Harald Berlinger, Hubertusstr. 2, 92712 Pirk; 02.04.2019, Lyanna Sky Rodriguez, Tetyana Lopatkina, Breslauer Str. 13, 92637 Weiden i.d.OPf. und Felix Antonio Rodriguez Pina, Kansas, USA

Eheschließungen:

Im angegebenen Zeitraum keine Eheschließungen.

Sterbefälle:

21.03.2019, Maria Anna Benkner geb. Raß, Vohenstraußer Str. 7, 92714 Pleystein; 22.03.2019, Irene Kunz geb. König, Poststr. 6, 95688 Friedenfels; 22.03.2019, Anna Wohlfart geb. Frischholz, Roter Weiher 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 23.03.2019, Francesco Guida, Rotkreuzplatz 6, 92637 Weiden i.d.OPf.; 24.03.2019, Cäcilia Schwarzmeier geb. Hartwig, Jahnstr. 18, 92676 Eschenbach i.d.OPf.; 24.03.2019, Horst Schnitzspan, Krumme Äcker 13, 92637 Weiden i.d.OPf.; 25.03.2019, Christine Lauton geb. Kreutzer, Rathausstr. 20, 95689 Fuchsmühl; 27.03.2019, Siegfried Johann Hofmann, Waldsassener Str. 7, 95666 Mitterteich; 29.03.2019, Johanna Irmgard Wilhelmine Franz geb. Seidel, Kotzenbach 5, 92715 Püchersreuth; 30.03.2019, Hermine Anna Horn geb. Lehner, Herrenweg 7, 92637 Weiden i.d.OPf., 30.03.2019, Christa Charlotte Barthel geb. Klampke, Friedrich-Ebert-Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 31.03.2019, Franziska Maria Ernstberger, Luitpoldstr. 19, 92637 Weiden i.d.OPf.; 01.04.2019, Oswald Alois Stahl, Kolpingstr. 6, 92685 Floß; 01.04.2019, Bernhard Michael Adam, Kirchstr. 19, 92729 Weiherhammer; 02.04.2019, Mathilde Eva Luber geb. Koreis, Rotkreuzplatz 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 03.04.2019, Rosa Maria Lösch, Maistr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 03.04.2019, Gisela Magdalena Sterr geb. Schwarz, Ernst-Kraus-Str. 10, 92665 Altstadt a.d.Waldnaab; 03.04.2019, Andreas Karl Fenzl, Kurfürstenstr. 22, 92637 Weiden i.d.OPf.